

## Beschluss zur Akkreditierung

### der Studiengänge

- „Informationsrecht“ (LL.B.)
- „Internationales Lizenzrecht“ (LL.M.)

### an der Hochschule Darmstadt

**Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 61. Sitzung vom 30.11./01.12.2015 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidungen aus:**

#### **Akkreditierung mit Auflagen:**

1. Der Studiengang „**Informationsrecht**“ mit dem Abschluss „**Bachelor of Laws**“ und der Studiengang „**Internationales Lizenzrecht**“ mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ an der **Hochschule Darmstadt** werden unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Die Studiengänge entsprechen grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Bei dem Studiengang „Internationales Lizenzrecht“ mit dem Abschluss „Master of Laws“ handelt sich um einen **konsekutiven** Masterstudiengang.
3. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 30.09.2016** anzuzeigen.
4. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist unter Anrechnung der vorläufigen Akkreditierung gemäß Beschluss der Akkreditierungskommission vom 17./18.08.2015 **gültig bis zum 30.09.2022**.

#### **Auflagen:**

##### Für den Studiengang „Informationsrecht“ (LL.B.)

A.1.1. Das Modul 1 (Recht des E-Commerce, Einführung Internetrecht) muss entweder inhaltlich fokussiert werden oder das Niveau des Kompetenzerwerbs muss realistisch (eher Breite als Tiefe) aus den Lernzielbeschreibungen des Moduls 1 hervorgehen.

A.1.2. Aus den Lernzielbeschreibungen des Moduls 3 (Öffentliches Recht und Medien 1) muss das Niveau des Kompetenzerwerbs (eher Breite als Tiefe) realistisch hervorgehen.

A.1.3. Der praxisrelevante Kompetenzerwerb mit Bezug zum öffentlichen Informationsrecht ist in den entsprechenden Modulen (z.B. M3, 8, 9, 22) klar zu formulieren.

Auflage A.1.3. wird erteilt, da die Akkreditierungskommission auf Basis des Gutachtens davon ausgeht, dass das Kriterium 2.3 nur eingeschränkt erfüllt ist.

Abweichend von der gutachterlichen Beschlussempfehlung sieht die Akkreditierungskommission das Kriterium 2.1 für den Studiengang „Informationsrecht“ (LL.B.) bezüglich des Berufsfelds der öffentlichen Einrichtungen und Behörden aufgrund der Stellungnahme der Hochschule als erfüllt an.

#### Für den Studiengang „Internationales Lizenzrecht“ (LL.M.)

A.2.1. Entweder muss das Berufsfeld der öffentlichen Einrichtungen und Behörden aus den studiengangsrelevanten Dokumenten entfernt oder es muss für das Berufsfeld praxisrelevanter Kompetenzerwerb in den Modulen explizit ausgewiesen werden.

Abweichend von der gutachterlichen Beschlussempfehlung sieht die AK das Kriterium 2.3 bezüglich der Ergänzung, was unter einem vergleichbaren oder verwandten Abschluss zu verstehen ist, aufgrund des Gutachtens als erfüllt an.

#### Für beide Studiengänge

Abweichend von der gutachterlichen Beschlussempfehlung sieht die AK das Kriterium 2.1 bezüglich des Hervorgehens des Fokus auf zivilrechtlichem Informationsrecht aus der Außendarstellung der Studiengänge aufgrund der Stellungnahme der Hochschule als erfüllt an.

Abweichend von der gutachterlichen Beschlussempfehlung sieht die AK das Kriterium 2.5 bezüglich der Unterscheidung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen bei beiden Studiengängen aufgrund der Stellungnahme der Hochschule als erfüllt an.

Abweichend von der gutachterlichen Beschlussempfehlung sieht die AK das Kriterium 2.5 bezüglich der Festlegung der Prüfungsformen und der Gewährleistung eines angemessenen Spektrums an Prüfungsformen bei beiden Studiengängen aufgrund des Gutachtens und aufgrund der Stellungnahme der Hochschule als erfüllt an.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

#### Für beide Studiengänge

E.1.1. Die Studiengangsverantwortlichen sollten die Gründe für Abbrecherquoten und Studienzeitverlängerungen erfragen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergreifen.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.



## **Gutachten zur Akkreditierung der Studiengänge**

- „Informationsrecht“ (LL.B.)
- „Internationales Lizenzrecht“ (LL.M.)

**an der Hochschule Darmstadt**

Begehung am 21./22.07.2015

### **Gutachtergruppe:**

**Prof. Dr. Christoph Degenhart**

Universität Leipzig,  
Institut für Rundfunkrecht

**Prof. Dr. Tobias Keber**

Hochschule der Medien Stuttgart,  
Fakultät Electronic Media

**Rechtsanwalt Gregor Franßen**

Kanzlei Heinemann & Partner, Öffentliches Recht,  
Vergaberecht (Vertreter der Berufspraxis)

**Susann Schultz**

Studierende an der Universität Greifswald  
(studentische Gutachterin)

### **Koordination:**

Sonja Windheuser

Geschäftsstelle AQAS, Köln



**AQAS**

Agentur für Quali-  
tätsicherung durch  
Akkreditierung von  
Studiengängen

## **1 Präambel**

---

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

### **I. Ablauf des Verfahrens**

---

Die Hochschule Darmstadt beantragt die Akkreditierung der Studiengänge „Informationsrecht“ mit dem Abschluss „Bachelor of Laws“ und den Studiengang „Internationales Lizenzrecht“ mit dem Abschluss „Master of Laws“.

Es handelt sich um eine Reakkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 01./02.12.2014 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. In der Sitzung der Akkreditierungskommission am 17./18.08.2015 wurde eine vorläufige Akkreditierung bis zum 30.08.2016 ausgesprochen. Am 21./22.07.2015 fand die Begehung am Hochschulstandort Darmstadt durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

### **II. Bewertung der Studiengänge**

---

#### **1. Allgemeine Informationen**

Die Hochschule Darmstadt bietet ihren mehr als 13.000 Studierenden über 50 Bachelor- und Masterstudiengänge an. Das fachliche Spektrum reicht von den Ingenieurwissenschaften über Informationstechnologien, Soziale Arbeit, Gesellschaftswissenschaften und Wirtschaft bis hin zu Architektur, Medien und Design. Zum Angebotsportfolio gehören u.a. Fern- und Weiterbildungsstudiengänge. Nach eigenen Angaben legt die Hochschule Darmstadt besonderes Gewicht auf die Praxisorientierung des Studiums sowie auf die angewandte Forschung. Studium und Forschung haben sich laut Hochschule in den vergangenen Jahren zunehmend internationalisiert. Im Jahr 2012 hat die Hochschule Darmstadt das Qualitätssiegel zum Internationalisierungs-Audit der Hochschulrektorenkonferenz erhalten. Zahlreiche Kooperationen sollen mit Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft im In- und Ausland bestehen.

Insgesamt verfügt die Hochschule über elf Fachbereiche. Angesiedelt sind die zu akkreditierenden Studiengänge am Fachbereich „Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit“ (GS), der am Campus Darmstadt verortet ist. Der Fachbereich GS vereint neben dem „Sozial- und kulturwissenschaftlichen Begleitstudium“ (SuK) sowie dem Sprachlernzentrum die Studiengänge „Soziale Arbeit“, „Informationsrecht“, „Internationales Lizenzrecht“ und „Wirtschaftspsychologie“.

Die Hochschule Darmstadt verfügt über ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit. Verankert ist die Chancengleichheit auch im Leitbild der Hochschule.

### **Bewertung**

Die allgemeinen Konzepte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit finden ebenfalls Anwendung auf die beiden hier zu begutachtenden Studiengänge.

## **2. Profil und Ziele**

Der Bachelorstudiengang „Informationsrecht“ offeriert nach Angaben der Hochschule eine praxisorientierte und zugleich wissenschaftlich fundierte juristische Ausbildung, welche auf die außergerichtliche Bearbeitung informationsrechtlicher Aufgaben ausgerichtet ist. Laut Hochschule soll der Studiengang alle Dimensionen informationsjuristischer Kompetenz verknüpfen, wobei der Schwerpunkt auf der Anwendungsorientierung an den Schnittstellen von Recht, Technik und kaufmännischem Wissen und der dazugehörigen Organisations- und Konzeptionskompetenz liegen soll. Die Absolventinnen bzw. Absolventen sollen in den jeweiligen Spezialfächern qualifizierte Juristinnen bzw. Juristen für das Fachgebiet des Informationsrechts sein und sich dennoch durch ihr Verständnis für andere Disziplinen aus dem informationstechnischen und wirtschaftlichen Umfeld von Volljuristinnen bzw. -juristen unterscheiden. Zur Qualifikation sollen nicht nur das Erstellen von Gutachten, sondern auch von Management-Summaries, Risikoeinschätzung etc. zählen. Behandelt werden sollen vornehmlich Fragestellungen aus den Bereichen der IT, des Internet- und Medienrechts, des Rechts des geistigen Eigentums und des Rechts der elektronischen Verwaltung, auch in Hinblick auf den europäischen und anglo-amerikanischen Rechtsbereich.

Der Masterstudiengang „Internationales Lizenzrecht“ bietet nach Angaben der Hochschule eine international orientierte und wissenschaftlich fundierte Ausbildung, die auf Fragen des internationalen Lizenzrechts zugeschnitten ist. Laut Hochschule handelt es sich um ein wachsendes Betätigungsfeld, das die globale Vermarktung geistigen Eigentums (etwa auf dem Gebiet des IT-Rechts oder des Medienrechts) ebenso zum Gegenstand hat wie allgemeinen Entwicklungen im Feld des elektronischen internationalen Handels (Handel mit Software sowie mit Ton- und Videoträgern). Die Lehre im Studiengang beschäftigt sich gemäß Hochschule mit dem dynamischen Wandel des Lizenzmarktes und den Rechtsfragen internationaler Vertragsgestaltung. Laut Hochschule liegt der Schwerpunkt nicht nur auf dem Erwerb von Fachkompetenz, sondern auch auf dem Kenntniserwerb der branchentypischen Lizenzmodelle und ihrer technischen und interkulturellen Grundlagen, insbesondere hinsichtlich von Vermarktungsstrategien. Die Studierenden sollen auf das einem steten Wandel unterworfenen Arbeitsfeld der IT- und Medienmärkte, -techniken und -produkte vorbereitet werden. Daher soll über das juristische Handwerk, wie Entwurf und Verhandlung eines rechtskonformen Vertrags, hinaus, das kaufmännisch-technische Wissen um branchentypische Lizenzgestaltung hinzukommen. Vermittelt werden sollen in dem Studiengang vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Internationales Privatrecht, anglo-amerikanisches Recht, IT- und IP-Recht, Recht des geistigen Eigentums sowie die dazugehörige Vertragsgestaltung. Neben Wahlpflichtfächern sollen sich zu den Schwerpunktthemen auch praxisnahe Projekte im Studienprogramm finden. Um der internationalen Kommunikation und der Schnittstellenkommunikation zwischen Technik und Jurisprudenz gerecht zu werden, sollen Internationalisierungsanteile vorgesehen sein.

Die Absolvent/innen der beiden Studiengänge sollen entlang ihres jeweiligen Studienprogramms in der Lage sein, gängige Fragestellungen im Feld des Informationsrechts bzw. im Feld des Internationalen Lizenzrechts eigenständig zu bearbeiten und unmittelbar umsetzbare Gestaltungen zu entwickeln. Im Falle des Masterstudiengangs soll dies verstärkt im internationalen Umfeld möglich sein. Als Besonderheiten der beiden Studiengänge nennt die Hochschule Projektorientierung,

Sozial- und kulturwissenschaftliches Begleitstudium sowie Blended Learning. Der Bachelorstudiengang soll sich ferner auszeichnen durch die integrierte Praxisphase, die Praxisorientierung, das Verständnis internationaler Fragestellungen, die Kombination von Recht und Technik, die Integration aktueller Entwicklungen in den digitalen Medien, die Vorbereitung auf den Berufseinstieg sowie die Wahlpflichtoptionen. Der Masterstudiengang soll sich auszeichnen durch die integrierte Internationalisierungsphase sowie durch die Option zum Erwerb des „International Legal English Certificate“ (ILEC).

Nach Auskunft der Hochschule bringen es die verfassungsrechtlichen Bezüge beider Studiengänge und die damit verbundene Reflexion auf die zivilgesellschaftliche Bedeutung der Studieninhalte mit sich, dass gesellschaftliche Themen eine besondere Rolle spielen. Bürgerliche Teilhabe wird laut Hochschule in ausgewiesenen Projekten praktiziert. Spezielle Veranstaltungen sollen darüber hinaus die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden fördern.

Als formale Zugangsvoraussetzungen für die beiden Studiengänge gelten die Bestimmungen gemäß § 54 des Hessischen Hochschulgesetzes. Für den Bachelorstudiengang „Informationsrecht“ müssen neben der Hochschulzugangsberechtigung Englischkenntnisse des Niveaus B1 nachgewiesen werden. Die Zulassung zum Bachelorstudiengang wird ferner durch den Orts-NC und die allgemeinen Vergabekriterien in Hessen geregelt.

Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Internationales Lizenzrecht“ ist ein einschlägiges und qualifiziertes Bachelor- oder Diplomstudium oder ein erstes juristisches Staatsexamen. Das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang berücksichtigt die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie etwaige förderliche Gesichtspunkte (z.B. praktische Erfahrung im Internationalen Lizenzrecht oder fachbezogenes ehrenamtliches Engagement). Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.

## **Bewertung**

### **LL.B. Informationsrecht**

Die Bezeichnung des Studiengangs mit „Informationsrecht“ entspricht dessen tatsächlichem Profil aus Gutachtersicht nur teilweise. Der Studiengang ist dezidiert zivilrechtlich ausgerichtet. Demgegenüber werden wesentliche Bereiche des öffentlich-rechtlichen Sektors des Informationsrechts nicht behandelt. Dies betrifft z.B. das Recht des Informationszugangs, die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder und die diesbezüglichen Vorgaben des Rechts der Europäischen Union und die öffentlich-rechtlichen, verfassungsrechtlich abgeleiteten Auskunftsansprüche. Aus der Außendarstellung des Studiengangs muss hervorgehen, dass der Fokus des Studiengangs auf zivilrechtlichem Informationsrecht liegt **[Monitum 1]**. Der Studiengang umfasst i.w. fachliche und am Rande überfachliche Aspekte, vermag aber in seinem eng gesteckten Rahmen durchaus die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten zu vermitteln.

Dass durch das Studienprogramm die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement in spezifischer Weise gefördert würden, ist aus gutachterlicher Sicht nicht zu erkennen, sieht man davon ab, dass natürlich jegliches Studium in der einen oder anderen Weise dazu beizutragen vermag. Doch dürfte die sehr enge fachliche Ausrichtung des Studiengangs den genannten Zielen zumindest nicht förderlich sein.

Positiv ist hervorzuheben, dass der Studiengang den Anspruch der Praxisorientierung insgesamt einzulösen vermag. Der Studiengang wird bedarfsorientiert angeboten, allerdings in eher kurz- bis mittelfristiger Bedarfsorientierung (siehe hierzu auch Ausführungen in der Rubrik „Berufsfeldorientierung“).

Die Zugangsvoraussetzungen sind in den Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) transparent formuliert und dokumentiert, sowie veröffentlicht. Aus Sicht der

Gutachtergruppe entsprechen die Anforderungen den üblichen Vorgaben im Bundesland Hessen und können von den Studierenden erfüllt werden. Als Auswahlverfahren greift ein Orts-NC.

#### LL.M. Internationales Lizenzrecht

Der Masterstudiengang „Internationales Lizenzrecht“ will eine international ausgerichtete und wissenschaftlich fundierte Master-Ausbildung bieten, die auf Fragen des internationalen Lizenzrechts zugeschnitten ist. Die globale Vermarktung geistigen Eigentums ist infolge ubiquitärer Kommunikations- und Informationsstrukturen ohne Frage ein wichtiger Zukunftsmarkt. Die Dynamik der Rechtsfragen im Bereich der internationalen Vertragsgestaltung wird sich durch die absehbare exponentiell steigende Innovationsfrequenz weiter verkomplizieren. Hieraus resultiert ein Bedarf der Berufspraxis an ausgewiesenen Fachkräften, die nicht nur über vertiefte Kenntnisse der IT- und medienrechtlichen Vertragsgestaltung mit internationalen Bezügen verfügen, sondern die auch in der Lage sind, interkulturelle Aspekte einzubeziehen und diese sprachlich auf allen Ebenen der Unternehmenskommunikation umsetzen zu können.

Das Studienprogramm fördert die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Bürgerschaftliche Teilhabe wird in vielen Projekten praktiziert. Darüber hinaus gibt es spezielle Veranstaltungen (etwa in der Begleitung der Internationalisierungsphase, aber auch am Ende des Studiums zur Vorbereitung auf den Berufseinstieg), die sich speziell mit Aspekten der persönlichen Entwicklung beschäftigen.

Der Studiengangsbezeichnung trägt der Studiengang im Curriculum grundsätzlich durch die Einbeziehung von Wahlpflichtfächern, dem Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Begleitstudium (SuK), sowie praxisnahen Projekten und Internationalisierungsanteilen Rechnung, wobei diese die Schnittstelle „Recht und Technik“ vornehmlich aus der zivilrechtlichen Perspektive adressieren. Wie beim Bachelorstudiengang muss auch hier aus der Außendarstellung des Studiengangs hervorgehen, dass der Fokus des Studiengangs auf zivilrechtlichem Informationsrecht liegt **[Monitum 1]**.

Ziele und Profil des Studiengangs haben sich seit der Erstakkreditierung in der Sache nicht verändert und sind nach wie vor realistisch sowie schlüssig konzipiert. Soweit ersichtlich hat sich der eher technische (IT-Recht) und weniger medienrechtliche Zuschnitt in der Sache bewährt. Der vornehmlich technische Zuschnitt fügt sich gut in das Gesamtprofil der Hochschule Darmstadt ein und grenzt sich dadurch im Wettbewerb zu den im weitesten Sinne ähnlichen Weiterbildungsstudiengängen (bspw. Masterstudiengang Medienrecht, Johannes Gutenberg-Universität Mainz) ab.

Vor dem Hintergrund des anspruchsvollen Curriculums sollten §§ 6 Absatz 1, bzw. Absatz 2 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) Internationales Lizenzrecht konkretisiert werden. § 6 Absatz 1 BBPO hat die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang zum Gegenstand und nennt ein „einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium oder ein erstes juristisches Staatsexamen auf einem Gebiet der Rechtswissenschaften. In § 6 Absatz 2 Satz 1 BBPO heißt es: „Abschlüsse der Studiengänge Informationsrecht der Hochschule Darmstadt oder vergleichbare Abschlüsse gelten als einschlägig.“ Hier muss ergänzt werden, was genau unter einem vergleichbaren oder verwandten (§ 6 Absatz 2 Satz 2 BBPO) Abschluss zu verstehen ist **[Monitum 10]**.

### 3. Qualität des Curriculums

Der Studiengang „Informationsrecht“ schließt mit der Vergabe des Abschlussgrads Bachelor of Laws (LL.B) ab. In dem sechssemestrigen Studium werden insgesamt 180 CP erworben.

Der Bachelorstudiengang umfasst insgesamt 26 Module. Im ersten und zweiten Semester soll die Vermittlung von allgemeinen rechtlichen Grundlagen im vorwiegend zivilrechtlichen Bereich stattfinden. Im dritten bis fünften Semester soll die Vertiefung und Einordnung fachlicher Inhalte erfolgen. In den höheren Semestern werden Projekte und Wahlpflichtmodule angeboten. Bestandteil des Studiums sind u. a. Sprachlernmodule, die dem Ausgleich etwaiger Englischdefizite dienen sollen. Veranstaltungen aus dem fächerübergreifenden Angebot des SuK-Begleitstudiums sind ebenfalls in den Bachelorstudiengang integriert und im Rahmen von zwei Modulen belegbar. Mit dem fünften Semester sollen die notwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten im Bereich Informationsrecht grundlegend vermittelt und durch das SuK-Begleitstudium inhaltlich erweitert worden sein. Für das sechste Semester ist eine berufspraktische Phase in einem einschlägigen Unternehmen vorgesehen. Das zehnwöchige Praxismodul kann im Ausland absolviert werden. Das Studium schließt mit der Anfertigung der Bachelorarbeit und dem Kolloquium ab. Im Vergleich zur vorangegangenen Akkreditierung sollen am Curriculum kaum Änderungen vorgenommen worden sein, da sich dieses laut Hochschule als tragfähig erwiesen hat.

Der Studiengang „Internationales Lizenzrecht“ schließt mit der Vergabe des Abschlussgrads Master of Laws (LL.M) ab. In dem viersemestrigen Studium werden insgesamt 120 CP erworben.

Die ersten beiden Semester des Masterstudiengangs haben gemäß Hochschule Vertragsgestaltung und internationale Inhalte des IP- und IT-Rechts zum Gegenstand. Zudem sollen hier praxisnahe Projekte durchgeführt werden. Interdisziplinäre Veranstaltungen aus dem fächerübergreifenden Angebot des SuK-Begleitstudiums sind im Rahmen eines Moduls belegbar. Im zweiten und dritten Semester ist ein Modul mit juristischen Wahlpflichtfächern integriert. Bestandteil des Masterstudiums ist ferner ein Fremdsprachenmodul, das den besonderen Anforderungen des internationalen Lizenzrechts Rechnung tragen soll. Für das dritte Semester sind das Internationalisierungsmodul sowie die Berufsvorbereitung vorgesehen. Die 16-wöchige Studienphase soll einen Aufenthalt an einer vorzugsweise ausländischen Hochschule in einem überwiegend juristischen Studiengang umfassen. Alternativ dazu kann eine Praxisphase in einem Unternehmen, einem Verband oder einer Anwaltskanzlei absolviert werden, die sich schwerpunktmäßig mit internationalen Lizenzverträgen befasst. Die ergänzenden Wahlpflichtveranstaltungen eines Moduls im dritten Semester sollen den späteren Einstieg in die internationale Lizenzierungspraxis unterstützen. Im vierten Semester wird das Studienprogramm mit der Anfertigung der Masterarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen.

## **Bewertung**

### **LL.B. Informationsrecht**

Grundsätzlich entspricht das Curriculum den Anforderungen, die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Qualifikationsniveau Bachelor definiert werden. Durch die Kombination der vorgesehenen Module können die von der Hochschule definierten Qualifikationsziele grundsätzlich erreicht werden.

Durch die vorgesehenen Module werden Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und allgemeine bzw. Schlüsselkompetenzen vermittelt. Das Curriculum des Studiengangs ist dabei zweifellos durch einen positiv zu bewertenden dezidierten Praxisbezug gekennzeichnet.

Die Inhalte der Module decken allerdings die Bezeichnung des Studiengangs mit „Informationsrecht“ nicht vollständig ab (siehe hierzu Ausführungen unter der Rubrik „Profil und Ziele“). Geht man davon aus, dass Thema des Studiengangs zivilrechtliches Informationsrecht ist, so wird das Curriculum dem i.w. gerecht.

Die vorgesehenen Module vermitteln zum zivilrechtlichen Informationsrecht hinreichendes Fachwissen. Allerdings sind einige der Module nach Meinung der Gutachtergruppe derart überfrachtet,

dass die Vermittlung fundierten Wissens nicht erwartet werden kann. Dies betrifft insbesondere das Modul 1 (Recht des E-Commerce, Einführung Internetrecht): so kann z.B. ein „Überblick über die Entwicklung des Medien- und Presserechts, der in der Lehrveranstaltung „Einführung in das Internetrecht“ gegeben werden soll, angesichts der weiteren Inhalte dieser mit 2 SWS ausgewiesenen Lehrveranstaltung allenfalls einen flüchtigen Eindruck der Materie vermitteln. Ehe die „Entwicklung“ des Gebiets erfasst werden kann, müssen zunächst dessen Grundzüge vertraut sein. Dies gilt z.B. auch für die Lehrveranstaltung mit 2 SWS in Modul 3 „EU-Recht“ – wie sollen z.B. als nur eines von mehreren Themen „Grundlagen des Prozessrechts“ im EU-Recht nähergebracht werden, wenn weder ZPO noch VwGO noch GVG noch BVerfGG vorher behandelt wurden ? – und das im 1. Semester ? Die Gutachtergruppe befürchtet, dass die Breite, mit der die Module vor allem in den Anfangssemestern angelegt sind, zu Lasten der Tiefe der Inhalte gehen. Aus den Lernzielbeschreibungen der Module muss die Tiefe des jeweiligen Kompetenzerwerbs realistisch hervorgehen **[Monitum 6]**.

Insbesondere das Modul 1 erscheint nach Meinung der Gutachtergruppe deutlich überladen und sollte dringend reduziert sowie inhaltlich fokussiert werden **[Monitum 7]**. So ist z.B. Internationales Privatrecht eine Spezialmaterie, die nicht am Rande einer Lehrveranstaltung von 2 SWS, die zudem u.a. E-Commerce, Vertragsgestaltung und eine Vertiefung im Schulrecht BT (im 2. Semester !) bringen soll, dargestellt werden kann. Als eine Lösungsmöglichkeit könnte auf IPR verzichtet werden und die Schlüsselkompetenzen in spätere Module verlagert werden. Des Weiteren sollten die Lernzielbeschreibungen in Modul 1 und Modul 8 (Öffentliches Recht und Medien 2) in der Formulierung stärker auf den praxisrelevanten Kompetenzerwerb abstellen **[Monitum 8]**.

Seit der Erstakkreditierung wurden keine wesentlichen Veränderungen am Profil des Studiengangs vorgenommen, so dass an dieser Stelle keine Bewertung möglich ist.

Als Mobilitätsfenster können die Studierenden im sechsten Semester die hier vorgesehene Praxisphase auf Wunsch auch im Ausland absolvieren, was die Gutachtergruppe als angemessen für den Studiengang bewertet. Die Gespräche mit den Fachvertreter/inn/en haben gezeigt, dass die Studierenden sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang nur vereinzelt an Auslandsaufenthalten interessiert sind, da sie vor allem Kontakte zu Arbeitgebern im Inland knüpfen möchten.

#### LL.M. Internationales Lizenzrecht

Der Masterstudiengang ist insgesamt stimmig konzipiert und auch didaktisch sinnvoll aufgebaut. Durch die vorgesehenen Module werden Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und allgemeine bzw. Schlüsselkompetenzen vermittelt.

Die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen erfolgt im Wesentlichen in den ersten beiden Semestern, im dritten Semester bilden das Internationalisierungsmodul sowie die Berufsvorbereitung den inhaltlichen Schwerpunkt. Der Auslandsaufenthalt wird den Studierenden durch zahlreiche Kooperationen mit ausländischen Hochschulen und Unternehmen erleichtert. Auch die Vermittlung von Sprachkompetenz ist stimmig und nachhaltig. Durch die Kombination der vorgesehenen Module können die von der Hochschule definierten Qualifikationsziele grundsätzlich erreicht werden.

Nach der Erstakkreditierung wurde die Konzeption der Module an einigen Stellen modifiziert. Die Änderungen betreffen zunächst den Zuschnitt der Module (jeweils Altfassung, d.h. nach Akkreditierung) M1 (IT-Vertragsgestaltung), M2 (EU und US Trademark Law), M3 (EU und US Copyright Law), M6 (Internationales Lizenzvertragsrecht), M 7 (WP Internationalisierung) sowie M10 (Projektmanagement). Diese (inhaltlichen, stellenweise auch nur redaktionellen) Änderungen sind sämtlich transparent, nachvollziehbar und setzen Empfehlungen aus dem Verfahren der Erstakkreditierung um. Das gilt etwa für Modul M1, in dem die Grundlagen des deutschen Urheberrechts nunmehr noch einmal ausdrücklich adressiert werden. Im Modul M10 (Vertrags- und Li-

zenzmanagement) wird mit einer gesonderten Lehrveranstaltung nun das Contract Management behandelt, was sich gut in die übrigen Angebote mit besonderem Bezug zur Unternehmenspraxis (bspw. Qualitäts- und Projektmanagement, M5) einfügt.

Auf 10 CP verkürzt und über das zweite und dritte Semester gestreckt (vormals lediglich drittes Semester) wurde das Modul M13 (juristisches Wahlpflichtfach). Im dritten Semester liegen nun auch weitere Pflichtveranstaltungen (M11, M12 n.F.) Durchaus positiv ist die Aufnahme eines neuen Moduls „Wirtschafts- und Kartellrecht“ (M11) zu werten. Die dort angesprochenen Rechtsfragen (Unternehmensgründung, Besonderheiten des Handelsrechts, Kartell- und Mißbrauchsverbot) sind äußerst praxisrelevant.

Im Modulhandbuch werden die Lernergebnisse und Inhalte der Veranstaltungen insgesamt vollständig und gut nachvollziehbar dokumentiert. Einzig bei Modul M7 (Fremdsprachen) wäre eine nähere Beschreibung wünschenswert **[Monitum 12]**.

Neben dem deutlichen Praxisbezug wird auch die wissenschaftliche Perspektive (methodisches Vorgehen, kritische Reflexion der Lern- und Projektergebnisse, Problemlösefähigkeit auch für unbekannte Fragestellungen) im Studiengang hinreichend abgebildet und wird damit dem Qualifikationsniveau Master gerecht.

Soweit ersichtlich, gelingt es im Studiengang auch, die unterschiedlichen Studierendengruppen (Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Informationsrecht“, Studierende mit erstem juristischen Staatsexamen, Wirtschaftsjuristen) zu integrieren und ein homogenes Leistungsniveau zu schaffen.

Als Mobilitätsfenster ist im Masterstudiengang das sogenannte „Internationalisierungsmodul“ im dritten Semester mit einem Umfang von 20 Leistungspunkten verankert. In den Gesprächen mit den Studierenden und den Lehrenden hat sich herausgestellt, dass die Möglichkeit ins Ausland zu gehen, schon aufgrund der auf Internationalität hinweisenden Studiengangsbezeichnung, von den Lehrenden aktiv beworben und durch die Hochschule unterstützt wird. Dennoch nehmen die Studierenden die Möglichkeit sehr selektiv wahr, da die meisten eine direkte Vernetzung mit deutschen Arbeitgebern anstreben.

#### **4. Studierbarkeit**

Der Bachelorstudiengang „Informationsrecht“ und der Masterstudiengang „Internationales Lizenzrecht“ verfügen jeweils über eine Studiengangsleitung. Die Modulorganisation übernehmen Modulbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Studiengangsleiter. Darüber hinaus verfügen die beiden Studiengänge jeweils über einen Prüfungsausschuss.

Die Studiengangsleitung soll gemeinsam mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Planung der Stundenpläne und der Prüfungen vornehmen. Stundenplaner bzw. Stundenplanerinnen sollen überschneidungsfreie Stundenpläne einrichten. Die Modulbeauftragten sollen sich untereinander über die Standards studentischer Leistungen abstimmen und deren Umsetzung in den einzelnen Modulen koordinieren.

Die Bewertung der studentischen Leistungen obliegt laut Hochschule den jeweils Lehrenden und erfolgt auf Grundlage von Grundprinzipien, die der Prüfungsausschuss festlegt und in Dozentenbesprechungen diskutiert. Bei der Vergabe von Wahlpflichtveranstaltungen soll sichergestellt werden, dass sich Lehrveranstaltungen nicht in wesentlichen Inhalten überschneiden.

Die inhaltliche Abstimmung von Studienverlauf und Prüfungen wird gemäß Hochschule durch regelmäßige Absprachen der Dozenten bzw. Dozentinnen untereinander sichergestellt (Prüfungsausschusssitzung, Jour Fixe der Rechtsprofessorinnen bzw. -professoren). Hinzu soll die Betreuung der Lehrbeauftragten kommen.

Die Beratung von Studiengangsinteressierten übernehmen der jeweilige Studiengangsleiter, das Student Service Center (SSC) der Hochschule Darmstadt und die studentische Studienberatung. Alle Professorinnen bzw. Professoren sollen regelmäßige Sprechstunden anbieten. Eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderung steht als Informations- und Beratungsstelle zur Verfügung, insbesondere hinsichtlich der Beantragung von Nachteilsausgleichen sowie bei der Bewerbung als Härtefall.

Gemäß dem hessischen Hochschulgesetz steht den Studienanfängerinnen bzw. -anfängern in den ersten beiden Semestern eine Mentorin bzw. ein Mentor zur Verfügung, die bzw. der auf individuelle Fragen eingehen kann. Darüber hinaus soll für die Studienanfängerinnen bzw. -anfänger zu Beginn des Studiums eine Einführungswoche abgehalten werden. Zu Beginn und Ende des Semesters sollen sich die Studierenden zu Orientierungsveranstaltungen treffen, bei denen mit der Studiengangsleitung über den Studienverlauf, den Stundenplan und Wünsche hinsichtlich Infrastruktur und Lehrplanung gesprochen wird.

Das Modulsystem der Studiengänge „Informationsrecht“ und „Internationales Lizenzrecht“ orientiert sich an den Vorgaben für Hessische Fachhochschulen: Es kommen vorwiegend Module im Umfang von 5 oder 10 CP zum Einsatz. Die Module beider Studiengänge sind so konzipiert, dass sie entweder in einem Semester oder in zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen werden können.

An der Hochschule Darmstadt können gemäß der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen“ (ABPO) folgende Formen von Lehrveranstaltungen zur Anwendung kommen: Vorlesung, Übung, Seminar, Laborpraktikum, Projekt, Exkursion, Praxiserfahrung, Abschlussarbeit. Diese Lehr- und Lernformen können in den „Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnungen“ (BBPO) durch weitere fachspezifische Lernformen, wie etwa E-Learning, ergänzt werden. In einer Lehrveranstaltung können mehrere Lernformen kombiniert werden. In den Studiengängen „Informationsrecht“ und „Internationales Lizenzrecht“ sollen vornehmlich Vorlesungen mit seminaristischem Charakter sowie Projekte zum Einsatz kommen.

Mögliche Prüfungsformen sind in §§ 9 bis 13 der ABPO der Hochschule Darmstadt beschrieben. Die Prüfungsleistungen sollen grundsätzlich in einer der folgenden Formen erbracht werden: mündliche Prüfung, Referat, Präsentation; schriftliche Klausurprüfung; Prüfungsstudienarbeit, Hausarbeit, Praxisbericht, Projektbericht; Kolloquium. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen sind Kombinationen mehrerer Prüfungsformen möglich. Sofern nicht durch die Modulbeschreibungen vorgegeben, werden die Prüfungsformen von den jeweils verantwortlichen Lehrenden festgelegt und sollen den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Den Studierenden kann eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Formen gewährt werden.

Die Modulnote setzt sich bei Modulteilprüfungen nach der in der Modulbeschreibung festgelegten Gewichtung zusammen. Stehen Modulteilprüfungen alternativ zur Auswahl, legt der Lehrende die Gewichtung zu Beginn der Veranstaltung fest.

Die allgemeine Prüfungsordnung (ABPO) wurde gemäß der Bestätigung der Hochschulleitung einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht. Die Anerkennung extern erbrachter Leistungen ist in § 19 der ABPO der Hochschule Darmstadt geregelt und berücksichtigt laut Hochschule die Vorgaben der Lissabon-Konvention. Zuständig ist der Prüfungsausschuss (§ 27 II Nr. 6 ABPO), mit Unterstützung des Prüfungsamtes (§ 30 ABPO). Der Nachteilsausgleich ist in § 10 der ABPO der Hochschule Darmstadt der Prüfungsordnung geregelt.

Die Dokumente zum Studienverlauf und zu den Prüfungsanforderungen sind nach Hochschulanfragen über die Website des jeweiligen Studiengangs einsehbar.

Die Hochschule Darmstadt hat für die beiden vorliegenden Studiengänge Studierendenstatistiken vorgelegt, die u. a. Angaben zu Studienzeiten und Verbleibsquoten enthalten, und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen sowie die durchschnittlichen Abschlussnoten dokumentiert.

## **Bewertung**

Die Verantwortlichkeit für beide Studiengänge liegt bei der jeweiligen Studiengangsleitung. Diese sorgt unter anderem in Zusammenarbeit mit den Modulbeauftragten für die inhaltliche als auch für die organisatorische Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen. Um die Überschneidungsfreiheit der Modulinhalte zu gewährleisten, stimmen sich die Dozent/inn/en untereinander ab. Diese Art der Organisation funktioniert nach Auskunft der Studiengangsverantwortlichen als auch der Studierenden seit Start des Studiengangs gut.

Die Stundenpläne hingegen werden von Stundenplanern erstellt. Bisher konnte damit nicht immer erreicht werden, dass es keine zeitlichen Überschneidungen bei den Veranstaltungen gab, besonders im Hinblick auf das Sozial- und Kulturwissenschaftliche Begleitstudium. Zudem ist die Wahlmöglichkeit für die Studierenden dadurch eingeschränkt, dass sie zur Vermeidung von Doppelungen keine Rechtsmodule wählen können. Damit wurden die faktischen Wahlmöglichkeiten der Studierenden bislang stark eingeschränkt. Die Lehrenden sagten hierzu, dass die studentische Kritik bereits aufgenommen worden sei, indem Lehrveranstaltungen mit SUK-Überschneidung verlegt worden seien. Zudem gebe es nun auch Abendveranstaltungen und Wochenendblöcke, um das überschneidungsfreie Wahlspektrum zu erweitern.

Studienganginteressierte erhalten durch die jeweiligen Studiengangsleiter, das Student Service Center (SSC) und die studentische Studienberatung umfassende Informationen. Den Studierenden stehen dann Mentoren (Studierende in höheren Semestern) sowie Sprechstunden der Professoren zur Verfügung. Weiterhin finden Einführungsveranstaltungen statt, für die LL.B.-Studierenden eine besondere Infoveranstaltung zum Praxismodul zu Beginn des 5. Semesters und für die LL.M.-Studierenden findet zu Beginn des 3. Semesters eine gesonderte Infoveranstaltung zum Internationalisierungsmodul statt. Ebenfalls können die allgemeinen Angebote der Hochschule zur Beratung von behinderten Studierenden als auch für Studierende in besonderen Lebenslagen genutzt werden. Diese Angebote in ihrer Gesamtheit sorgen für eine sehr gute Information und Beratung der Studierenden, dies konnte in der Gesprächsrunde mit den Studierenden bestätigt werden.

Die einzelnen Module sind zumeist mit 5 oder 10 Leistungspunkten belegt. Ob diese Kreditierung auch dem tatsächlichen Workload entspricht, wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. In der Studierendenrunde kam zur Sprache, dass das Sprachmodul im LL.B.-Studiengang mit 2,5 Leistungspunkten unterbewertet sei und dass dafür wesentlich mehr Zeit angesetzt werden müsse. Die Kreditierung des Sprachmoduls sollte überprüft und gegebenenfalls angepasst werden **[Monitum 9]**.

Die Praxisanteile der Studiengänge sind mit Leistungspunkten versehen, zudem unterstützt die Hochschule die Studierenden aktiv dabei Praktikumsplätze zu finden sowohl im In- wie im Ausland.

Anerkennungsregelungen sind sowohl für außerhochschulische Leistungen als auch für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen in der Prüfungsordnung verankert, ebenso wie ein Nachteilsausgleich.

Alle Module der beiden Studiengänge sind im Modulhandbuch beschrieben. Dieses wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ist öffentlich zugänglich.

Die Prüfungen werden durch den jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Studiengangsleitung organisiert. Teilweise soll zwischen verschiedenen Prüfungsformen gewählt werden können. In der Studierendenrunde kam jedoch zur Sprache, dass es diese Wahlmöglichkeiten faktisch nicht gibt, sondern dass der/die jeweilige Dozent/in die Prüfungsform

festlegt. Diese Vorgehensweise muss aus den Modulbeschreibungen des Bachelor- und des Masterstudiengangs hervorgehen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Studierenden ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennenlernen **[Monitum 3]**.

Die am häufigsten verwendeten Prüfungsformen sind Klausuren, Hausarbeiten und Referate. Damit ist eine Varianz der Prüfungsformen gegeben, diese könnte jedoch noch ausgeweitet werden (bspw. Lerntagebücher, peer-reviewed basierte Gruppenarbeit). Die eingesetzten Prüfungsformen sind mit Blick auf die zu vermittelnden Kompetenzen durchgängig sachgerecht. Weiter sind die unterschiedlichen Prüfungsformen horizontal im Curriculum verankert, so dass jeder Studierende im Verlauf des Studiums ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennen lernt.

Der Gutachtergruppe fiel auf, dass mehrere Module, sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang, Modulteilprüfungen enthalten. Hierdurch erscheint die Prüfungsdichte recht hoch. Die Lehrenden begründeten die Modulteilprüfungen damit, dass Studierende es vorzögen, pro Lehrveranstaltung eine Prüfung zu haben. Zudem sei über die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung (ABPO) geregelt, dass pro Semester im Mittel nicht mehr als sechs Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen abzulegen sind. Die Studierenden gaben an, dass die Prüfungsbelastung zwar fordernd, aber durchaus machbar für einen Vollzeitstudiengang sei. Die Gutachtergruppe empfiehlt dennoch, die Prüfungsdichte, insbesondere über eine Reduktion der Modulteilprüfungen, weiter zu verringern **[Monitum 5]**.

Hinsichtlich der Prüfungsanforderungen sind die Module in der Aussage nicht immer eindeutig. So wird in den Modulbeschreibungen nicht hinreichend differenziert zwischen Studienleistungen (hier Prüfungsvorleistungen), die beliebig oft wiederholt werden können und nicht in die Note einfließen und Prüfungsleistungen, die begrenzt wiederholt werden dürfen und in die Endnote eingehen (im Bachelorstudiengang z.B. bei den Modulen Juristische Wahlpflichtfächer 1, BGB-Übungen, WP Fremdsprache und Informationsjuristen in Unternehmen, im Masterstudiengang z.B. bei den Modulen Qualitäts- und Projektmanagement, Fremdsprache und Juristische Wahlpflichtfächer). In den Modulbeschreibungen muss zwischen der Funktion von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen unterschieden werden **[Monitum 2]**.

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und auch veröffentlicht. Weiterhin sind der Studienverlauf als auch die Prüfungsanforderungen öffentlich einsehbar.

## **5. Berufsfeldorientierung**

Während der Bachelorstudiengang nach Darstellung der Hochschule für alle im weitesten Sinne informationsrechtlichen Berufe ausbilden soll, soll der Masterstudiengang zur Bearbeitung lizenzrechtlicher Fragestellungen in Wissenschaft und vorrangig in der Praxis qualifizieren.

Tätigkeitsfelder für die Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiengangs „Informationsrecht“ werden hochschulseitig in Rechtsabteilungen und Contract-Management-Abteilungen von Unternehmen der Medien- und Softwarebranche sowie entsprechender Branchenverbände gesehen. In Betracht kommen sollen als Arbeitgeber ebenso Marken- und Patentabteilungen sowie Anwaltskanzleien und öffentliche Einrichtungen, die sich elektronischer Verwaltungsverfahren bedienen.

Die Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiengangs „Internationales Lizenzrecht“ sollen dazu befähigt sein, Führungspositionen im Lizenzmanagement einzunehmen oder ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten durch eine Promotion zu vertiefen. Sie sollen in der Lage sein, in Rechtsabteilungen Verträge – etwa über die Lizenzierung geistiger Eigentumsrechte – zu gestalten und zu prüfen (auch englischsprachig und unter Berücksichtigung des US-Rechts). Hinzu kommen sollen Prozesse zur Erlangung gewerblicher Schutzrechte auf EU- und US-Ebene. Nach Darstellung der Hochschule stehen den Absolventinnen bzw. Absolventen Tätigkeiten im Rahmen

international agierender IT- und IP-Unternehmen offen, insb. in Unternehmensbereichen wie Recht, Contract-Management, Vertrieb, Marken und Patent.

Die Lehrveranstaltungen und Projektaufgaben beider Studiengänge sollen kontinuierlich an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Der Input für die Weiterentwicklung soll durch die Vernetzung der Professorinnen bzw. Professoren mit der Praxis und vonseiten der Lehrbeauftragten kommen. Zudem sollen Anregungen aus den Praxisstellen, bei denen die Studierenden ihre Praxisphase absolvieren, angefragt werden. Darüber hinaus soll es einen regen Austausch mit Projektpartnerinnen bzw. -partnern in namhaften Rechtsabteilungen geben. Eine aktive Alumni-Arbeit soll für weitere Rückmeldungen aus der Berufspraxis sorgen.

### **Bewertung**

Beide Studiengänge zielen auf die Befähigung der Studierenden zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ab. Die konkreten Konzepte beider Studiengänge werden diesem Ausbildungsziel grundsätzlich auf gute Weise gerecht.

Insgesamt sind beide Studiengänge hinsichtlich ihrer Berufsfeldorientierung stimmig und praxisnah konzipiert, die Studiengangsinhalte werden bedarfsorientiert angeboten. Angesichts der zunehmenden Digitalisierung (auch) der Wirtschaftswelt und des damit notwendigerweise einhergehenden zunehmenden Einsatzes von Software-Lösungen sowie der zunehmenden Abwicklung von Rechtsgeschäften aller Art durch den Einsatz von Informationstechnologie sind beide Studiengänge auf einen Arbeitnehmerbedarf von Wirtschaftsunternehmen ausgerichtet, der in absehbarer Zukunft tendenziell zunehmen dürfte.

Es ist von den Hochschulvertretern plausibel und schlüssig dargelegt worden, dass eine regelmäßige Überprüfung der konkreten Studiengangsinhalte und der Studiengangsorganisation hinsichtlich ihrer Berufsfeldorientierung erfolgt, indem von einer Mehrzahl von Unternehmen, die einen regelmäßigen Grundbedarf an Studiengangsabsolvent/inn/en haben, Bewertungen zur Praxistauglichkeit der Studiengangsinhalte und zur Lernerfolgsqualität der Absolvent/inn/en eingeholt werden, die regelmäßig positiv ausfallen. Zudem ist eine erhebliche Anzahl von Praxisvertreter/inn/en aus Wirtschaftsunternehmen als Lehrbeauftragte in die Durchführung beider Studiengänge eingebunden, was in dem jeweiligen Umfang eine praxisnahe Ausrichtung und Vermittlung der Studiengangsinhalte befördert. Auch werden Vertreter/inn/en von Unternehmen, die den Absolvent/inn/en Arbeitsplätze anbieten können, regelmäßig zur Vorstellung ihres jeweiligen Unternehmens gegenüber den Absolvent/inn/en in die Hochschule eingeladen, so dass studiengangsbegleitend – auch über den Einsatz von Lehrbeauftragten hinaus – ein unmittelbarer Kontakt zwischen den Studenten und potentiellen Arbeitgebern erfolgt; Erkenntnisse für eine Verbesserung der Berufsfeldorientierung aus diesen unmittelbaren Kontakten zwischen Studierenden und potentiellen Arbeitgebern werden in Gesprächen zwischen dem Lehrkörper und den Unternehmensvertretern gewonnen und für eine Überarbeitung der Studiengangsinhalte verwendet.

Es besteht auf Seiten potentieller Arbeitgeber insbesondere hinsichtlich des Bachelor-Studiengangs ein aktueller, erheblicher und kontinuierlicher Bedarf an Absolvent/inn/en, denn diese konnten häufig bereits im Anschluss an ihren Bachelor-Abschluss einen studiengangsbegleitenden Arbeitsplatz erwerben. Auch von den Studierendenvertreter/inn/en wurde die Berufsfeldorientierung als gut eingeschätzt, hier wurde über viele Beispiele erfolgreicher Arbeitsplatzsuche berichtet. Hinsichtlich des Master-Studiengangs waren die Aussagen aus der Studierendenschaft nicht repräsentativ, da nur ein Studierender des Master-Studiengangs in der Studierendrunde anwesend war.

Beide Studiengänge besetzen damit als Studiengangsangebot eine praxisrelevante Nische, die in der konkreten von der Hochschule angebotenen Art und Weise wohl bundesweit kaum Konkurrenz hat – so dass die Absolvent/inn/en beider Studiengänge insgesamt gute Aussichten haben,

zur Deckung des auf Seiten potentieller Arbeitgeber bestehenden Mitarbeiterbedarfs angeworben zu werden.

Der von der Hochschule vertretene Anspruch, dass

- der Bachelor-Studiengang alle Dimensionen informationstechnischer Kompetenz vermittele und für alle im weitesten Sinne informationsrechtlichen Berufe ausbilde; sowie der Anspruch, dass
- sowohl der Bachelor-Studiengang als auch der Master-Studiengang die Absolventen auch für einen Einsatz in öffentlichen Einrichtungen – beispielsweise in Behörden, die sich elektronischer Verwaltungsverfahren bedienen – vorbereiten würden,

kann aus Gutachtersicht nicht bestätigt werden. Insoweit fehlt es in beiden Studiengängen an öffentlich-rechtlichen Ausbildungsinhalten, insbesondere zum Allgemeinen Verwaltungsrecht und gegebenenfalls zu relevanten Bereichen des Besonderen Verwaltungs-/Verwaltungsverfahrensrechts. Um bei den Interessent/inn/en an den Studiengängen vor der Aufnahme des Studiengangs keine unzutreffenden Erwartungshaltungen zu wecken – beim Bachelor-Studiengang insbesondere auch angesichts des denkbar weit gefassten Titels „Informationsrecht“ muss in der Außendarstellung der Hochschule zur Beschreibung beider Studiengänge darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Studiengangsinhalten jeweils nur um einen rein zivilrechtlich ausgerichteten Ausschnitt aus dem weiteren Feld des Informationsrechts handelt (siehe hierzu auch Erläuterungen in der Rubrik „Profil und Ziele“) **[Monitum 1]**

Das Berufsfeld der öffentlichen Einrichtungen und Behörden muss aus der Außendarstellung entfernt werden oder das Berufsfeld muss durch hierfür qualifizierende Studiengangsinhalte abgedeckt sein **[Monitum 11]**.

Da zudem beide Studiengänge eine relativ kurzfristige Entwicklung, nämlich den zunehmenden Einsatz von Informationstechnologie bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften, aufgreifen und damit grundsätzlich eine relativ kurzfristige Mitarbeiternachfrage am Arbeitsmarkt in einer juristisch hochspezialisierten Nische zu befriedigen versuchen, sollte die Hochschule in Zukunft kontinuierlich darauf achten, die Studiengangsinhalte beider Studiengänge weiterhin möglichst kurzfristig aktuellen Entwicklungen anzupassen und gegebenenfalls die Studiengangsinhalte nicht nur schwerpunktmäßig zu verlagern, sondern auch ganz neue Studiengangsinhalte aus dem Bereich des Informationsrechts oder sonst mit Bezug zum Einsatz von Informationstechnologie in beide Studiengänge zu integrieren.

## **6. Personelle und sächliche Ressourcen**

Die Studiengänge „Informationsrecht“ und „Internationales Lizenzrecht“ werden von fünf juristischen Professuren getragen. Weitere Professuren (vorwiegend aus dem Fachbereich GS) sind in die beiden Studiengänge eingebunden. Der Großteil der Lehre soll durch die Professorinnen bzw. Professoren abgedeckt werden können; ergänzt wird diese durch die Vergabe von Lehraufträgen. In den beiden Studiengängen werden etwa juristische 20 Lehrbeauftragte eingesetzt. Hinzu kommen zwischen fünf und 15 Lehrbeauftragte für Fremdsprachen, sieben davon sind Englischdozentinnen bzw. -dozenten.

Während für den Bachelorstudiengang „Informationsrecht“ je Turnus 57 Studienplätze vorgehalten werden, werden für den Masterstudiengang „Internationales Lizenzrecht“ je Turnus 20 Studienplätze vorgehalten. Die Aufnahme der Studiengänge ist jeweils zum Wintersemester möglich.

In Hinblick auf lehrbezogene Weiterbildungsmaßnahmen verweist die Hochschule Darmstadt darauf, Teil der Arbeitsgruppe Wissenschaftliche Weiterbildung der hessischen Fachhochschulen

(AGWW) zu sein. Das „Kompetenzzentrum Lehre plus“ an der Hochschule Darmstadt bietet zudem Vorträge, Podiumsdiskussionen, Workshops und kollegiale Beratung an.

Sächliche und räumliche Ressourcen zur Durchführung der Studiengänge sind nach Angabe der Hochschule vorhanden.

### **Bewertung**

Die personellen und sachlichen Ressourcen sind bei beiden Studiengängen – auch in Relation zur Studierendenzahl – ausreichend, um die Lehre und Betreuung der Studierenden zu gewährleisten. Beim LL.M. erscheint die Anzahl der Lehrbeauftragten auf den ersten Blick recht hoch, da dies doch einen signifikanten Koordinationsaufwand bedeutet. Auf der anderen Seite wird gerade durch die Einbindung von Praktiker/inn/en ein durchgängiger Bezug zur Praxis gewährleistet. Die Koordination der Lehrbeauftragten erfolgt über die Hauptamtlichen und deren Sekretariate bzw. administrative Mitarbeiter/inn/en und ist somit aus gutachterlicher Sicht in ausreichendem Umfang gegeben.

## **7. Qualitätssicherung**

Die Hochschule Darmstadt ist zertifiziert nach der ISO 9001 für Qualitätsmanagementsysteme und verwendet ihr eigenes prozessorientiertes „Integriertes Managementsystem“. Zur Koordination der qualitätssichernden Maßnahmen hat die Hochschule die Stabsstelle der bzw. des Qualitätsmanagementbeauftragten eingerichtet. Nach Darstellung der Hochschule ist die regelmäßige Durchführung und Analyse von Lehrevaluationen in allen Fachbereichen vorgesehen. Im Rahmen der hochschulweiten Lehrevaluation soll auch die Workload-Erhebung stattfinden. Die Absolventenbefragung wird in Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachbereichen vorbereitet und soll neben der Studierbarkeit des Studiengangs zugleich Aufschluss über den Verbleib der Absolventinnen bzw. Absolventen sowie über den Übergang ins Berufsleben geben.

Die Studiengänge „Informationsrecht“ und „Internationales Lizenzrecht“ zeichnen sich nach Hochschulangaben durch den Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden bzw. Studiengangsleitung sowie den Austausch der Lehrenden innerhalb des Fach- bzw. Studienbereichs aus. Zu den etablierten Qualitätssicherungsmaßnahmen sollen im Einzelnen die Evaluation im Rahmen des Fachbereichs sowie das Mentoring zählen. Die Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen sollen mit den Lehrenden rückgekoppelt werden.

Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation ist der Fachbereich. Er bildet eine Evaluationskommission, die einen Fragebogen festlegt und bestimmt, welche Veranstaltungen in welchen Abständen evaluiert werden. Dies erfolgt gemäß Evaluationsatzung der Hochschule im Zweijahresturnus. Organisiert wird die Evaluation von der jeweiligen Studiengangsleitung, ebenso wie das Mentoring.

Die Professorinnen bzw. Professoren sollen mit den Studierenden regelmäßig den Studienverlauf und -erfolg erörtern. Aus diesen Gesprächen mit den Studierenden sollen die Professorinnen bzw. Professoren auch Aufschluss über die Qualität der Lehrveranstaltungen erhalten. Die Erstsemesterstudierenden sollen im Rahmen des Mentorings regelmäßig befragt werden, um einen Überblick über die Vorbildung, Praxiserfahrung und Erwartungen der Studienanfängerinnen bzw. -anfänger zu erhalten.

Die Ergebnisse von Evaluation, Mentoring, Datenerhebung und Absolventenbefragung werden nach Darstellung der Hochschule von der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren diskutiert. Im Falle kritischer studentischer Rückmeldungen zu Lehrveranstaltungen soll die Studiengangsleitung das Gespräch mit der jeweiligen Dozentin bzw. dem Dozenten suchen.

Darüber hinaus nennt die Hochschule als besondere Maßnahmen den studiengangswisernen Rückblick auf das vergangene Semester von Studiengangswleitung und Studierenden sowie den wöchentlichen Erfahrungswaustausch zwischen den Professorinnen bzw. Professoren der Studiengänge „Informationsrecht“ und „Internationales Lizenzrecht“.

Anhand der vorliegenden Daten und Zahlen zu den Studiengängen geht die Hochschule davon aus, dass sich die Studiengänge als studierbar erwiesen haben.

### **Bewertung**

Positiv zu bewerten ist, dass auf Hochschulebene eine Vielzahl an Regelungen und Mechanismen zur Qualitätssicherung bestehen. Auch die Evaluationsverfahren auf Studiengangsebene geben - soweit ersichtlich - keinen Anlass zu Kritik. Hinreichende Responsivität besteht. Soweit ersichtlich erfolgen Workload-Erhebungen und gegebenenfalls Anpassungen. Als Konsequenz aus Lehrevaluationen wurde z.B. ein unterdurchschnittlich evaluierter Lehrauftrag nicht verlängert.

Kritisch sehen die Gutachter/innen die zur Verfügung gestellten Auswertungen zu Studierenden- und Absolvent/inn/enzahlen. Wenngleich im Rahmen der Begehung aktualisierte Daten zur Verfügung gestellt wurden, so fiel der Gutachtergruppe bei beiden Datensätzen eine größere Diskrepanz zwischen der Anzahl eingeschriebener Studierender und den Absolventenzahlen auf. Diese Diskrepanz konnte durch die Verantwortlichen für die Gutachtergruppe nicht ausreichend geklärt werden. Der Gutachtergruppe lagen umfangreiche Ergebnisse einer Absolventenbefragung vor. Da hier vor allem Absolvent/innen des früheren Diplomstudiengangs befragt worden waren, war die Aussagekraft für die vorliegenden Studiengänge jedoch nur gering.

Aus den Nachfragen bei den Studierenden ging hervor, dass Gründe für Studienabbrüche beim Masterstudiengang darin lagen, dass Studierende sich in der Studienwahl geirrt hatten und dass Studierende aufgenommen worden waren, „die nicht wirklich geeignet für ein juristisches Studium waren“. Zudem wurden einzelne Studierende bereits zu Beginn des Studiums von Arbeitgebern abgeworben. Gründe für Studienzeitverlängerungen lagen nach Erfahrungen der Studierenden zum Einen darin, dass schwächere Studierende das Studium strecken würden und dass manche Studierenden irrtümlich glaubten, der Masterstudiengang sei neben einem Referendariat zu bewältigen.

Die Hochschule sollte Maßnahmen ergreifen, um die Gründe für die Unterschiede systematisch zu erfragen und Maßnahmen gegen Abbrecherquoten und Studienzeitverlängerungen ergreifen **[Monitum 4]**.

## 8. Zusammenfassung der Monita

### Monita:

#### Für beide Studiengänge

- Aus der Außendarstellung der Studiengänge muss hervorgehen, dass der Fokus auf zivilrechtlichem Informationsrecht liegt. **(Monitum 1)**
- In den Modulbeschreibungen muss zwischen der Funktion von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen unterschieden werden. **(Monitum 2)**
- Die Vorgehensweise zur Festlegung der Prüfungsformen in den Modulen muss aus den Modulbeschreibungen hervorgehen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Studierenden ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennenlernen. **(Monitum 3)**
- Die Studiengangsverantwortlichen sollten die Gründe für Abbrecherquoten und Studienzeitverlängerungen erfragen und Gegenmaßnahmen ergreifen. **(Monitum 4)**
- Die Prüfungsdichte sollte durch eine Reduktion der Modulteilprüfungen verringert werden. **(Monitum 5)**
- Das Berufsfeld der öffentlichen Einrichtungen und Behörden muss aus der Außendarstellung entfernt werden oder das Berufsfeld muss durch hierfür qualifizierende Studiengangsinhalte abgedeckt sein. **(Monitum 11)**

#### Für den Studiengang Informationsrecht (LL.B.)

- Aus den Lernzielbeschreibungen der Module 1 (Recht des E-Commerce, Einführung Internetrecht) und 3 (Öffentliches Recht und Medien 1) muss die Tiefe des jeweiligen Kompetenzerwerbs realistisch hervorgehen. **(Monitum 6)**
- Das Modul 1 sollte reduziert und inhaltlich fokussiert werden. **(Monitum 7)**
- Die Lernzielbeschreibungen in Modul 1 und Modul 8 (Öffentliches Recht und Medien 2) sollten stärker auf den praxisrelevanten Kompetenzerwerb abstellen. **(Monitum 8)**
- Die Kreditierung des Sprachmoduls sollte überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. **(Monitum 9)**

#### Für den Studiengang Internationales Lizenzrecht (LL.M.)

- In den Zugangsvoraussetzungen muss ergänzt werden, was genau unter einem vergleichbaren oder verwandten (§ 6 Absatz 2 Satz 2 BBPO) Abschluss zu verstehen ist. **(Monitum 10)**
- Die Lernziele des Moduls 7 (WP Fremdsprachen) sollten konkretisiert werden. **(Monitum 12)**

### III. Beschlussempfehlung

---

#### Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

*Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche*

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium bei beiden Studiengängen mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

#### Für beide Studiengänge

- Aus der Außendarstellung der Studiengänge muss hervorgehen, dass der Fokus auf zivilrechtlichem Informationsrecht liegt.
- Das Berufsfeld der öffentlichen Einrichtungen und Behörden muss aus der Außendarstellung entfernt werden oder das Berufsfeld muss durch hierfür qualifizierende Studiengangsinhalte abgedeckt sein.

#### Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

*Der Studiengang entspricht*

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium bei beiden Studiengängen als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

*Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.*

*Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.*

*Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.*

*Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium bei beiden Studiengängen mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

#### Für den Studiengang „Informationsrecht“ (LL.B.)

- Aus den Lernzielbeschreibungen der Module 1 und 3 muss die Tiefe des jeweiligen Kompetenzerwerbs realistisch hervorgehen.

## Für den Studiengang „Internationales Lizenzrecht“ (LL.M.)

- In den Zugangsvoraussetzungen muss ergänzt werden, was genau unter einem vergleichbaren oder verwandten (§ 6 Absatz 2 Satz 2 BBPO) Abschluss zu verstehen ist.

### **Kriterium 2.4: Studierbarkeit**

*Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:*

- die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,
- eine geeignete Studienplangestaltung
- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,
- eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation,
- entsprechende Betreuungsangebote sowie
- fachliche und überfachliche Studienberatung.

*Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für beide Studiengänge als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.5: Prüfungssystem**

*Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für beide Studiengänge mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgende Veränderungsbedarfe:

#### Für beide Studiengänge:

- In den Modulbeschreibungen muss zwischen der Funktion von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen unterschieden werden.
- Die Vorgehensweise zur Festlegung der Prüfungsformen in den Modulen muss aus den Modulbeschreibungen hervorgehen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Studierenden ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennenlernen.

### **Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen**

*Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.*

Das Kriterium entfällt.

### **Kriterium 2.7: Ausstattung**

*Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für beide Studiengänge als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation**

*Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für beide Studiengänge als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

*Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für beide Studiengänge als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanpruch**

*Studiengänge mit besonderem Profilanpruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.*

Das Kriterium entfällt.

### **Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

*Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für beide Studiengänge als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

#### Für beide Studiengänge

- Die Studiengangsverantwortlichen sollten die Gründe für Abbrecherquoten und Studienzeitverlängerungen erfragen und Gegenmaßnahmen ergreifen.
- Die Prüfungsdichte sollte durch eine Reduktion der Modulteilprüfungen verringert werden.

#### Für den Studiengang „Informationsrecht“ (LL.B.)

- Das Modul 1 sollte reduziert und inhaltlich fokussiert werden.
- Die Lernzielbeschreibungen in Modul 1 und Modul 8 sollten stärker auf den praxisrelevanten Kompetenzerwerb abstellen.
- Die Kreditierung des Sprachmoduls sollte überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

#### Für den Studiengang „Internationales Lizenzrecht“ (LL.M.)

- Die Lernziele des Moduls 7 (WP Fremdsprachen) sollten konkretisiert werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Informationsrecht**“ an der **Hochschule Darmstadt** mit dem Abschluss „**Bachelor of Laws**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Internationales Lizenzrecht**“ an der **Hochschule Darmstadt** mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.